# **MITTEILUNGSBLATT**

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 26. August 2020

58. Stück

201. Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice) – Änderung

### 201. Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice) – Änderung

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat auf Vorschlag des Rektorats die Änderung des "Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)", verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 12. Stk., Nr. 49, beschlossen.

Der "Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)" wird geändert wie folgt:

1. Der II. Abschnitt "Verfahren" lautet:

### II. ABSCHNITT VERFAHREN

#### § 10 Allgemeine Grundsätze

- (1) Ansprechpartner bei Fragen guter wissenschaftlicher Praxis oder bei einem Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind zunächst die Vertrauenspersonen gemäß § 11.
- (2) Die Vertrauenspersonen gemäß § 11 sowie alle an einem Verfahren zur Untersuchung vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens bestehen.
- (3) Bis zur Entscheidung darüber, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden.
- (4) Dem Rektorat steht es insbesondere bei Verdacht auf besonders gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten frei, jederzeit die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität, deren Mitglied die Medizinische Universität Innsbruck ist, mit der Angelegenheit zu befassen.
- (5) Verfahrensbeteiligte sind die Person oder die Personen, die den Verdacht gemeldet hat bzw. haben, die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet sowie alle Personen, deren Rechte betroffen und möglicherweise verletzt sind, soweit sie namentlich bekannt sind.
- (6) Die frühzeitige Herstellung der Öffentlichkeit kann einen Reputationsverlust der/des Betroffenen zur Folge haben. Dementsprechend darf durch Beteiligte und/oder Betroffene keine Information an die Öffentlichkeit, insbesondere nicht an die Medien erfolgen.

#### § 11 Vertrauenspersonen

- (1) Jeweils eine weibliche und eine männliche Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals aus dem medizinisch-theoretischen Bereich und aus dem klinischen Bereich sind mit ihrem Einverständnis vom Senat zu sog Vertrauenspersonen zu bestellen.
- (2) Die Vertrauenspersonen werden für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Senats bestellt. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist einmal möglich.
- (3) Sowohl Namen als auch Kontaktdaten der bestellten Vertrauenspersonen sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck und an geeigneter Stelle auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (4) Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehören insbesondere:
  - a. Beratung im Zusammenhang mit Fragen betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten iSd § 9;
  - b. Überprüfung von Hinweisen, Verdachtsmomenten und Meldungen betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten iSd § 9:
  - c. Dokumentation und Berichterstattung.
- (5) Die Vertrauenspersonen erstatten dem Rektorat und dem Senat unbeschadet anderer Informationsund Berichtspflichten einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der in anonymer Form insbesondere sämtliche ihnen bekannt gewordenen Verdachtsmomente und einschlägige Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 12 darstellt. Sie können im jährlichen Tätigkeitsbericht ferner Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aussprechen.
- (6) Die Vertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

#### § 12 Verfahren

- (1) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, sämtlichen ihnen bekannt gewordenen Hinweisen und Verdachtsmomenten ausschließlich auf wissenschaftliches Fehlverhalten iSd § 9 nachzugehen. Für darüberhinausgehende Agenden (zB Mobbing, Diskriminierung, studien- oder arbeitsrechtliche Konflikte) verweist die Vertrauensperson die Person bzw. die Personen, die den Verdacht gemeldet hat bzw. haben, an die jeweiligen Anlauf- bzw Beschwerdestellen (zB AKGI, Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal). Über einen bloß mündlich vorgebrachten Hinweis oder Verdachtsmoment ist ein entsprechender Aktenvermerk anzufertigen. Anonymen Hinweisen wird nicht nachgegangen.
- (2) Die über einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten informierte Vertrauensperson prüft die Vorwürfe und versucht diese in angemessener Zeit aufzuklären. Dabei ist insbesondere die Person bzw. sind die Personen, die den Verdacht gemeldet hat bzw. haben sowie die Person oder die Personen, gegen die sich der Verdacht richtet, anzuhören. Die Vertrauensperson hat den Anlass, den Verfahrensablauf sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel schriftlich zu dokumentieren (Sachverhaltsdarstellung).
- (3) Stellt die Vertrauensperson fest, dass kein Fehlverhalten vorliegt, stellt sie das Verfahren ein und informiert die verfahrensbeteiligten Personen darüber. Jeder der verfahrensbeteiligten Personen kann, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Vertrauensperson, die Vorlage des Falles an das Rektorat verlangen. Diesfalls übermittelt die Vertrauensperson die Sachverhaltsdarstellung an das Rektorat.
- (4) Stellt die Vertrauensperson fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder zieht eine verfahrensbeteiligte Person einen Rechtsbeistand hinzu, legt sie den Fall samt Sachverhaltsdarstellung dem Rektorat vor.
- (5) Wird der Fall dem Rektorat vorgelegt, kann dieses anhand der Sachverhaltsdarstellung der Vertrauensperson die Einstellung des Falles beschließen, wodurch zugleich festgestellt ist, dass keine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis vorliegt, oder sein Beratungsgremium damit befassen. Das Beratungsgremium wird vom Rektorat für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Rektorates eingesetzt. Neben der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektorinnen/Vizerektoren gehören diesem jeweils zwei Personen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals aus dem medizinischtheoretischen Bereich und aus dem klinischen Bereich sowie eine rechtskundige Person an.
- (6) Nach Abschluss der Untersuchungsmaßnahmen des Beratungsgremiums hat das Rektorat der Person bzw. den Personen, gegen die sich der Verdacht richtet, das Ergebnis der Untersuchungsmaßnahmen mitzuteilen und ihr bzw. ihnen Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Das Rektorat entscheidet in freier Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung aller beund entlastenden Tatsachen und Beweismittel über das Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen ist allen Verfahrensbeteiligten und der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen.

## § 13 Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Hat das Rektorat ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, entscheidet die Rektorin/der Rektor über das weitere Vorgehen, insbesondere auch in arbeits- und dienstrechtlicher, zivil- und strafrechtlicher Hinsicht. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.
- (2) Zu den möglichen Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zählt nach Maßgabe des Datenschutzrechtes auch die Unterrichtung Dritter über das Ergebnis des Verfahrens und über die getroffenen Maßnahmen. Davon umfasst können insbesondere andere Universitäten oder außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sein, wenn diese davon unmittelbar berührt sind oder wenn die betroffene Wissenschafterin/der betroffene Wissenschafter eine leitende Stellung in der betreffenden Institution einnimmt oder in Entscheidungsgremien oder dergleichen mitwirkt. Für solche Unterrichtungen ist ausschließlich das Rektorat zuständig.

### § 14 Betreuung von Verfahrensbeteiligten

- (1) Nach Abschluss eines Verfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens involviert wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor weiteren Benachteiligungen zu schützen.
- (2) Hinweisgeberinnen/Hinweisgeber sowie Informantinnen/Informanten sind vor Benachteiligung zu schützen, wenn die Meldung des Verdachts auf wissenschaftliches Verhalten im guten Glauben erfolgt ist und sich die erhobenen Vorwürfe nicht als offensichtlich völlig haltlos herausstellen. Die bedeutet bei Nachwuchswissenschafterinnen/Nachwuchswissenschafter, dass es deswegen insbesondere nicht zu einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens zB bei der Erstellung von Abschlussarbeiten kommen darf. Bei Hinweisgeberinnen/Hinweisgebern und Informantinnen/Informanten, die dem Dienststand der MUI angehören, dürfen damit keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Karriere verbunden sein.
- 2. Der III. Abschnitt "In-Kraft-Treten" lautet:

### III. ABSCHNITT IN-KRAFT-TRETEN

#### § 15 In-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil ersetzt den bisherigen "Satzungsteil Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)", veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 19.01.2016, Studienjahr 2015/2016, 12. Stk., Nr. 49 und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer Vorsitzender